KONRAD FRÖSCHEN THOMAS FRÖSCHEN
STEUERBERATER

Steuerberater Fröschen · Max-Planck-Str. 2 · 52499 Baesweiler

Im Januar 2013

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Jetzt ist es spruchreif: Die Entgeltgrenze bei Minijobs steigt zum 1.1.2013 auf 450 EUR

Der Bundesrat hat das Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung am 23.11.2012 gebilligt. Damit sind bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen **ab 2013 neue Spielregeln** zu beachten. Dabei ist zu unterscheiden, ob ein Minijob ab 1.1.2013 neu aufgenommen wird oder ob es sich um einen bereits bestehenden Minijob handelt. Für vor dem 1.1.2013 bestehende Beschäftigungsverhältnisse gelten nämlich zahlreiche **Bestandsschutz- und Übergangsregelungen.**

Neue Minijobs ab 1.1.2013

Für Personen, die ab 1.1.2013 ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, steigt die **Geringfügigkeitsgrenze** von 400 EUR auf 450 EUR im Monat. Entsprechend wird die Grenze für das monatliche **Gleitzonenentgelt** um 50 EUR auf 850 EUR angehoben.

Darüber hinaus werden Minijobber in der **gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig.** Sie haben jedoch die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht **befreien** zu lassen. Hierfür muss der Beschäftigte dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht wünscht.

Hinweis: Derzeit gilt spiegelbildlich, dass zunächst Rentenversicherungsfreiheit besteht, Minijobber **auf Antrag** aber eine Versicherungspflicht begründen können.

Da der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 % des Arbeitsentgelts zahlt, müssen Minijobber **„nur" die Differenz** zum allgemeinen Beitragssatz ausgleichen. Ab 2013 sinkt der Beitragssatz auf 18,9 %, sodass der **Eigenanteil** demzufolge nur **3,9 %** beträgt.

Allerdings ist eine sogenannte **Mindestbeitragsbemessungsgrundlage** zu beachten, die ab nächstem Jahr 175 EUR (statt bisher 155 EUR) betragen wird. Dies bedeutet, dass mindestens ein Rentenversicherungsbeitrag von **33,08 EUR** (18,9 % von 175 EUR) abzuführen ist.

Beispiel: Minijobber A erhält ein monatliches Entgelt von 100 EUR. Sein Anteil am Rentenversicherungsbeitrag berechnet sich wie folgt:

- RV-Beitrag gesamt: 33,08 EUR (18,9 % von 175 EUR)
- Anteil Arbeitgeber: 15,00 EUR (15 % von 100 EUR)
- Anteil Arbeitnehmer: 18,08 EUR

Abgabetermin

für den Termin 11.2.2013 = 11.2.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 11.2.2013 = 11.2.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2013 = 15.2.2013 (GewStVz, GrundStVz)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 11.2.2013 = 14.2.2013 (UStVA, LStAnm)

für den Termin 15.2.2013 = 18.2.2013 (GewStVz, GrundStVz)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

11/11	4/12	7/12	11/12
+ 2,4 %	+ 2,1 %	+ 1,7 %	+ 1,9 %

Da A einen Anteil von 18,08 EUR aufbringen muss, erhält er ein **Nettoentgelt** in Höhe von 81,92 EUR.

Hinweis: Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 EUR findet ab 2013 auch bei **rentenversicherungspflichtigen** Minijobs Anwendung, die vor dem 1.1.2013 aufgenommen wurden.

Bestandsschutz- und Übergangsregelungen

Mit der gesetzlichen Neuregelung sind **wichtige Bestandsschutz- und Übergangsregelungen** verbunden. Auszugsweise sind folgende Punkte zu beachten:

- Wer in einem bestehenden versicherungsfreien Minijob weiterarbeitet, ist **auch künftig rentenversicherungsfrei.** Minijobber können in diesem Fall aber wie bisher auf die Versicherungsfreiheit verzichten.
- Erhöht der Arbeitgeber ab 1.1.2013 den monatlichen Verdienst auf einen Betrag von mehr als 400 EUR und weniger als 450,01 EUR, gilt für die alte Beschäftigung **das neue Recht.** Somit tritt Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein, von der sich der Minijobber befreien lassen kann.

Informationsschreiben für Arbeitgeber

Nach Informationen der Minijob-Zentrale sollen alle Minijob-Arbeitgeber über die neue Rechtslage **schriftlich informiert** werden, sobald das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist.

Bundesrat, Mitteilung Nr. 181/2012 vom 23.11.2012: „Höhere Verdienstgrenzen für Minijobber"; www.minijob-zentrale.de: „Verdienstgrenze für Minijobber steigt ab dem 1. Januar 2013 auf 450 EUR"; www.deutsche-rentenversicherung.de: „Die Vorteile der Rentenversicherung nutzen – Fragen und Antworten zu Minijobs"

Für Unternehmer

Betrieblicher Schuldzinsenabzug: Kurzfristige Einlagen als Gestaltungsmissbrauch

Um seine Überentnahmen zu minimieren, führte ein Steuerpflichtiger seinem betrieblichen Girokonto jeweils kurz vor Jahresende **fremdfinanzierte Geldmittel** zu, die er kurze Zeit nach dem Jahreswechsel wieder entnahm. Da diese Einzahlungen im Streitfall allein dazu dienen sollten, die **Hinzurechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen** zu vermeiden, würdigte der Bundesfinanzhof die kurzfristigen Mittelzuführungen als **unzulässigen Gestaltungsmissbrauch.**

Der Bundesfinanzhof begründet seine Sichtweise wie folgt: Einzahlungen auf das betriebliche Girokonto erfüllen den **Tatbestand der Einlage** und sind somit grundsätzlich auch bei der Ermittlung der Überentnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Einlagen für den Betrieb **wirtschaftlich ohne Bedeutung** sind und nur dazu dienen sollen, die persönliche Steuer zu mindern.

Da der Bundesfinanzhof die Einlagen als Gestaltungsmissbrauch wertete, blieben sie bei der **Berechnung der Überentnahmen** außen vor.

Zum Hintergrund

Der betriebliche Schuldzinsenabzug wird bei Überentnahmen begrenzt. **Folgende Grundsätze** sind zwingend zu beachten:

- Wenn Überentnahmen getätigt werden, ist ein Teil der betrieblichen Schuldzinsen **nicht als Betriebsausgaben abziehbar.** Überentnahmen fallen an, wenn die Entnahmen eines Jahres über dem Jahresgewinn und den getätigten Einlagen liegen.
- Überentnahmen der Vorjahre werden zu den laufenden Überentnahmen addiert und **Unterentnahmen** der Vorjahre von den laufenden Überentnahmen abgezogen.
- **6 % dieser Überentnahmen** sind als nicht abziehbare Betriebsausgaben zu behandeln.
- **Zinsen bis zu 2.050 EUR** (Sockelbetrag) sind uneingeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.
- Von der Abzugsbeschränkung ausgenommen sind Schuldzinsen, die aus Darlehen zur Finanzierung von **Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** resultieren.

BFH-Urteil vom 21.8.2012, Az. VIII R 32/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123526

Für alle Steuerpflichtigen

Aufwendungen für den Winterdienst als haushaltsnahe Dienstleistungen

Nach einem steuerzahlerfreundlichen Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg sind **Aufwendungen für einen Winterdienst** – auch soweit sie in Zusammenhang mit der Verpflichtung des Anliegers zur Schneeräumung auf öffentlichen Gehwegen stehen – als **haushaltsnahe Dienstleistungen** anzusehen. Eine Trennung zwischen Reinigungs- und Räumarbeiten auf dem Grundstück und dem öffentlichen Raum vor dem Grundstück ist somit nicht vorzunehmen.

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen vermindert sich die Einkommensteuer auf Antrag **um 20 % der Aufwendungen** (höchstens um 4.000 EUR). Strittig ist dabei häufig, was als **haushaltsnahe** Dienstleistung anzusehen ist.

Dienstleistungen auf öffentlichen Gehwegen

Nach Meinung der Finanzverwaltung sind Dienstleistungen, die sowohl auf einem **öffentlichen Gelände** als auch auf einem **Privatgelände** durchgeführt werden (z.B. Straßen- und Gehwegreinigung, Winterdienst), vom Rechnungsaussteller entsprechend **aufzuteilen.** Die steuerliche Begünstigung will die Finanzverwaltung nämlich nur für **Dienstleistungen auf dem Privatgelände** gewähren. Dies gilt selbst dann, wenn eine **konkrete Verpflichtung** zur Reinigung und Schneeräumung von öffentlichen Gehwegen und Bürgersteigen besteht.

Das sieht das Finanzgericht Berlin-Brandenburg jedoch anders. Nach der aktuellen Entscheidung ist die Grundstücksgrenze jedenfalls dann **nicht auch die räumliche Grenze der Förderung,** wenn eine Dienstleistung, die auf dem Grundstück selbst als haushaltsnahe Dienstleistung zu berücksichtigen ist, auf der Grundlage **öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen** erbracht wird.

Hinweis: Gegen diese Entscheidung hat die Finanzverwaltung **Revision** beim Bundesfinanzhof eingelegt.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23.8.2012, Az. 13 K 13287/10, Rev. BFH, Az. VI R 55/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123500; BMF-Schreiben vom 15.2.2010, Az. IV C 4 - S 2296 b/07/0003

Für Arbeitgeber

ELStAM: Broschüre mit Fallbeispielen veröffentlicht

Die Verwaltung hat mit der Broschüre **„ELStAM – Fallbeispiele für Arbeitgeber und Hersteller von Lohnbuchhaltungs-Software"** (Stand: 1.11.2012) eine weitere Hilfestellung für den Einstieg in das elektronische Lohnsteuerverfahren ab 1.1.2013 veröffentlicht.

Diese Broschüre ergänzt den bereits veröffentlichten „Leitfaden für Lohnbüros" und erläutert **Detailfragen zur An- und Abmeldung** sowie zum Wechsel zwischen Haupt- und Nebenbeschäftigung im Rahmen des elektronischen Verfahrens. Sie dürfte vor allem für die Lohnbüros der Arbeitgeber hilfreich sein, da sie in der Regel die **technischen Begriffe** verwendet, die für die Kommunikation zwischen ELStAM-Datenbank und Lohnbuchhaltungs-Software festgelegt worden sind.

Hinweis: Die Broschüren sind unter www.elster.de unter der Rubrik Arbeitgeber/elektronische Lohnsteuerkarte **kostenlos abrufbar.**

DStV, Mitteilung vom 20.11.2012

Für alle Steuerpflichtigen

Grunderwerbsteuer: Rechtsprechung zum einheitlichen Erwerbsgegenstand bestätigt

Bauerrichtungskosten sind in die **Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer** einzubeziehen, wenn sich aus weiteren Vereinbarungen – die mit dem Grundstückskaufvertrag in Zusammenhang stehen – ergibt, dass der Erwerber das beim Abschluss des Kaufvertrags unbebaute Grundstück **in bebautem Zustand** erhält. Damit hat der Bundesfinanzhof seine ständige Rechtsprechung zum **einheitlichen Erwerbsgegenstand** bestätigt und der steuerzahlerfreundlichen Rechtsprechung der Vorinstanz (Finanzgericht Niedersachsen) eine klare Absage erteilt.

Das Finanzgericht Niedersachsen vertrat die Auffassung, dass das Grunderwerbsteuergesetz ein Rechtsgeschäft verlange, das einen **„Anspruch auf Übereignung"** begründe – eine Maßgabe, die ein Bauerrichtungsvertrag nicht erfülle. Folglich falle für die Bauerrichtungsleistungen keine Grunderwerbsteuer, sondern **nur Umsatzsteuer** an.

Dieses Urteil hat der Bundesfinanzhof nun aufgehoben. Seiner Ansicht nach bestehen gegen die ständige Rechtsprechung zum einheitlichen Erwerbsgegenstand im Grunderwerbsteuerrecht **keine unions- oder verfassungsrechtlichen Bedenken.**

BFH-Urteil vom 27.9.2012, Az. II R 7/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123441

Für alle Steuerpflichtigen

Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung bei nur pauschaler Zahlung

Leistet der Mieter einer Dienstwohnung an den Vermieter monatliche **pauschale Zahlungen** für die Durchführung von Schönheitsreparaturen, handelt es sich nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht um steuerbegünstigte Aufwendungen für **Handwerkerleistungen.** Dies gilt zumindest dann, wenn die Zahlungen unabhängig davon erfolgen, ob und ggf. in welcher Höhe der Vermieter tatsächlich Reparaturen an der Wohnung des Mieters in Auftrag gibt.

Hiervon zu unterscheiden sind die **Jahresabrechnungen für Wohnungseigentümer,** die tatsächliche Handwerkerleistungen enthalten. Diese sind anteilig auf die Eigentümer der Wohnungen zu verteilen und können auch steuerlich geltend gemacht werden. Entsprechend verhält es sich bei der **Nebenkostenabrechnung des Vermieters.**

Zum Hintergrund

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erhalten Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung **in Höhe von 20 % der Aufwendungen,** höchstens jedoch 1.200 EUR im Jahr.

Die Steuerermäßigung setzt voraus, dass der Steuerpflichtige eine **Rechnung** erhält und die Zahlung auf das **Konto des Erbringers** der Handwerkerleistung erfolgt. Die Rechnung und der Zahlungsbeleg müssen dem Finanzamt auf Nachfrage vorgelegt werden. Eine **Barzahlung** ist somit nicht begünstigt.

BFH-Urteil vom 5.7.2012, Az. VI R 18/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123524; DStV, Mitteilung vom 21.11.2012

Für alle Steuerpflichtigen

Säumniszuschläge bei Scheckzahlung trotz rechtzeitig erhaltener Gutschrift

Bei einer Scheckzahlung gilt die Zahlung nach einer gesetzlichen Regelung in der Abgabenordnung erst **drei Tage nach dem Eingang** des Schecks als entrichtet. Geht der Scheck verspätet ein, schreibt die Bank dem Finanzamt den Betrag jedoch bereits **am Fälligkeitstag** gut, kann dennoch ein Säumniszuschlag erhoben werden.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs regelt die Abgabenordnung **generalisierend,** wann eine durch Scheckeinreichung bewirkte Zahlung als entrichtet gilt. Dabei hat es der Gesetzgeber in Kauf genommen, dass eine Zahlung mitunter **als nicht entrichtet** anzusehen ist, obwohl das Finanzamt bereits über den Zahlungsbetrag verfügen kann (ebenso wie sich die Vorschrift umgekehrt auch zugunsten des Steuerpflichtigen auswirken kann).

BFH-Urteil vom 28.8.2012, Az. VII R 71/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123525

Für Arbeitnehmer

Entfernungspauschale nicht doppelt absetzbar

Auch wenn ein Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen gleich zweimal am Tag von seinem Wohnort zu seiner Arbeitsstelle fahren muss, kann er die **Entfernungspauschale nur einmal** steuerlich absetzen, so ein aktueller Beschluss des Bundesfinanzhofs.

Geklagt hatte ein Musiker, der in den Streitjahren häufig **zweimal täglich** von zu Hause zum Theater fuhr, da er sowohl an den Proben als auch an den Aufführungen teilnehmen musste. Da der Musiker vor dem Finanzgericht Hessen erfolglos blieb und die Richter die Revision nicht zuließen, legte er eine **Nichtzulassungsbeschwerde** beim Bundesfinanzhof ein – allerdings wieder ohne Erfolg.

BFH, Beschluss vom 11.9.2012, Az. VI B 43/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123626

Für Eltern

Privatnutzung des Dienstwagens mindert bei fehlender Erwerbstätigkeit nicht das Elterngeld

Ein Arbeitnehmer, der während des Bezugs von Elterngeld seinen Dienstwagen weiter nutzen darf, **ohne dass er tatsächlich erwerbstätig ist,** muss sich diesen geldwerten Vorteil nicht auf den Elterngeldanspruch anrechnen lassen. Dies entschied das Sozialgericht Stuttgart in einem **noch nicht rechtskräftigen Urteil.**

Begründung: Der geldwerte Vorteil stellt **kein Einkommen** im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes dar. Die Gewährung des Dienstwagens in der Elternzeit beruht auf einem **Entgegenkommen des Arbeitgebers** und stellt keine Vergütung für vergangene oder künftige Arbeitsleistungen dar. Demzufolge reduziert die private Dienstwagennutzung nicht das Elterngeld.

SG Stuttgart, Urteil vom 19.3.2012, Az. S 17 EG 6737/10, Abruf-Nr. 123307

Für Unternehmer

Zur Rückstellungsbildung für die Betreuung bereits abgeschlossener Versicherungen

Der Bundesfinanzhof hatte 2011 entschieden, dass Versicherungsvertreter für Verpflichtungen zur **Nachbetreuung bereits abgeschlossener Versicherungen** steuermindernde Rückstellungen zu bilden haben. Das Bundesfinanzministerium hat nun mitgeteilt, dass die Rechtsprechung in allen **noch offenen Fällen** anzuwenden ist.

Unter Berücksichtigung der Urteilsgrundsätze hat die Verwaltung in ihrem Schreiben darüber hinaus dargelegt, wie die Rückstellungen **anzusetzen und zu bewerten** sind:

- Rückstellungsfähig sind nur Leistungen für die Nachbetreuung bereits **abgeschlossener Versicherungsverträge.** Dabei muss es sich um Verträge handeln, für die nach dem Bilanzstichtag aufgrund rechtlicher Verpflichtungen noch Betreuungsleistungen zu erbringen sind, für die aber **kein weiteres Entgelt** in Anspruch genommen werden kann. Die Restlaufzeiten sind anzugeben.

  Hinweis: Bei dem Ansatz der Rückstellung ist der **Erfahrungssatz** einzubeziehen, dass ein Teil der Verträge vorzeitig aufgelöst wird.

- Da der jeweilige Zeitaufwand für die Betreuung **je Vertrag und Jahr** maßgebend ist, sind die einzelnen Betreuungstätigkeiten mit dem jeweiligen **Zeitaufwand** genau zu beschreiben. Es ist anzugeben, wie oft die einzelnen Tätigkeiten über die Gesamtlaufzeit des jeweiligen Vertrags zu erbringen sind und wie hoch die **Personalkosten je Stunde Betreuungszeit** sind.

- Die einzelne Rückstellung ist als **Sachleistungsverpflichtung** bis zum Beginn der erstmaligen Nachbetreuungstätigkeit abzuzinsen.

Hinweis: Die Aufzeichnungen müssen vertragsbezogen und so **hinreichend konkret und spezifiziert** sein, dass eine angemessene Schätzung der zu erwartenden Betreuungsaufwendungen möglich ist. **Pauschalierende Ansätze** sind nicht zulässig.

BMF-Schreiben vom 20.11.2012, Az. IV C 6 - S 2137/09/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123529; BFH-Urteil vom 19.7.2011, Az. X R 26/10

Für alle Steuerpflichtigen

Ausbildungsfreibetrag: 924 EUR nicht zu beanstanden

Die Verfassungsbeschwerde zur Überprüfung des Ausbildungsfreibetrags in Höhe von 924 EUR pro Jahr hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen, da **keine Bedenken gegen die Höhe des Freibetrags** bestehen.

Zum Hintergrund: Der Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924 EUR pro Jahr wird gewährt, wenn ein volljähriges Kind, für das Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Kinderfreibetrag besteht, sich in einer **Berufsausbildung** befindet und **auswärtig untergebracht** ist.

BVerfG, Beschluss vom 23.10.2012, Az. 2 BvR 451/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123624

Für Unternehmer

Entschädigungen: Steuerbegünstigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab

Bei der Frage, ob eine Entschädigung steuerbegünstigt ist, weil sie als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gezahlt wurde, kommt es maßgeblich auf die **konkreten Umstände des Einzelfalls** und die **vertraglichen Vereinbarungen** an. Dies ist die Quintessenz aus einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Hessen.

In dem Streitfall hatte ein Selbstständiger im Rahmen eines Zeitmietvertrags Praxisräume in einem Bürogebäude angemietet. Nach dem Verkauf des Gebäudes beabsichtigte der neue Eigentümer den Abriss des Gebäudes und einen anschließenden Neubau. Infolgedessen wurde das **Mietverhältnis** durch eine **gesonderte Vereinbarung** gegen eine Abfindung vorzeitig aufgelöst. Strittig war nun, ob es sich bei dieser Abfindung um eine **steuerbegünstigte Entschädigung** handelte.

Vertragsinhalt spricht gegen eine Steuerbegünstigung

Nach dem Wortlaut der Vereinbarung war die **gesamte Abfindung** ausschließlich als Entgelt für die Räumung und Rückgabe des Mietgegenstands gezahlt worden. Anhaltspunkte dafür, dass die Zahlung als **Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen** des Steuerpflichtigen aus seiner freiberuflichen Tätigkeit geleistet worden war, konnte das Finanzgericht Hessen nicht erkennen. Eine ermäßigte Besteuerung der Abfindung lehnte das Gericht demzufolge ab.

FG Hessen, Urteil vom 1.8.2012, Az. 10 K 761/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123625

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.